



**Satzung
des
Pfälzerwald-Vereins
Ortsgruppe Hambach e.V.**

29.04.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins ist „Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Hambach e.V.“.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße, Ortsteil Hambach.
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe im Pfälzerwald-Verein e.V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße organisiert.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Registernummer „Neu 945“ eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.1 Zwecke des Vereins sind die Förderung und Pflege

- des Wanderns in allen seinen Formen,
- des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze,
- der pfälzischen Heimat- und Volkskunde sowie von Kultur,
- der Jugendarbeit und Familienarbeit.

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Anlage und Erhaltung von Wanderwegen, insbesondere ihrer Markierungen,
- Betrieb und Erhaltung von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten/Schutzhütten,
- Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wander- und Reiseführern und Vereinspublikationen,
- Aus- und Weiterbildung von Wanderleitern, Markierungswarten, Naturschutzwarten, Kulturwarten, Jugendwarten und weiteren Fachwarten,
- Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins,
- Wanderungen und Fahrten unter kundiger Führung,
- Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- Erhaltung lebendigen Brauchtums durch entsprechende Angebote sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern,
- Jugendarbeit sowie Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern,
- Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaft in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder -tätigkeiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese genannte entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Ortsgruppe gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.
- 3.2 Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Vereine und Verbände können dem Verein als förderndes Mitglied ohne Stimm- und Antragsrecht beitreten.
- 3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- 3.4 Über die Annahme des Aufnahmegesuchs entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.5 Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in:

- 4.1 „**A-Mitglieder**“ sind Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppen-Zuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete „**B-Mitglieder**“ können durch Erklärung nach dem Tod des Ehegatten dessen Mitgliedschaft als „**A-Mitglied**“ fortsetzen.
- 4.2 „**B-Mitglieder**“ sind Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft mit einem „**A-Mitglied**“ lebend, der Ortsgruppe nicht als „**A-Mitglied**“, sondern als Familienmitglied beitritt; wer nach seiner Verheiratung mit einem „**A-Mitglied**“ seine bisherige „**A-Mitgliedschaft**“ als Familienmitgliedschaft weiterführen will. Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Es gilt dabei die längste beider „**A-Mitgliedschaften**“ für die Familienmitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft ist nur innerhalb

derselben Ortsgruppe möglich. Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag an den Hauptverein. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine zusätzliche Vereinszeitschrift zugestellt. Die Familienmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Ehe/eheähnlichen Gemeinschaft, die Mitgliedsjahre der Familienmitgliedschaft können von beiden Partnern für eine jeweilige nachfolgende „A-Mitgliedschaft“ angerechnet werden.

Kinder bis 18 Jahre von „A- und B-Mitgliedern“ gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht.

„B-Mitglieder“ können in Ämter des „Hauptvereins“ und der Ortsgruppe ab einem Mindestalter von 18 Jahren gewählt werden.

- 4.3 „**C-Mitglieder**“ sind Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Sie zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte.
- 4.4 „**Zweitmitglieder**“ sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe „A-, B- oder C-Mitglied“ sind. Sie können einer oder mehreren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppen-Zuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Hambach e.V. endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss (wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Beitragsrückstandes, o.ä.)
 - Tod
- 5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
- 5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich durch schriftliche Einladung in der Vereinszeitschrift der Ortsgruppe Hambach des Pfälzerwald-Vereins e.V. anzukündigen. Existiert keine Vereinszeitschrift mehr, ist schriftlich einzuladen. Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich.
- 7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
 - Jahresberichte, Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes
 - Wünsche, Anträge
 - alle drei Jahre Neuwahlen des Vorstandes und von drei Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls
 - Festsetzung der Ortsgruppenzuschläge
 - Haushaltsplan
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem weiteren vom Vorstand beauftragten Vertreter geleitet. Sie besteht aus dem Vorstand und allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung einreichen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

§ 8 Jugendgruppe

Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e.V. sollte angestrebt werden. Diese gehören ebenfalls dem Vorstand an.

- 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwärts, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. In den Vorstand können stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die eine Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr in der Ortsgruppe Hambach vorweisen können.
- 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Scheiden erster und zweiter Vorsitzender vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl dieser Ämter einzuberufen. In diesem Fall wird vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich ein vertretungsberechtigter kommissarischer Vorsitzender bestimmt.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.7 Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass:
- ein regelmäßiger Wanderbetrieb in der Ortsgruppe unterhalten wird. Dazu sind jedes Jahr mindestens zwölf Monatswanderungen zu veranstalten und in einem Wanderplan zu erfassen oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.
 - Veranstaltungen des Hauptvorstandes des Pfälzerwald-Vereins in den Wanderplan der Ortsgruppe aufgenommen werden und der Besuch derselben gefördert wird.
 - bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e.V. erfüllt sind.
 - die Ortsgruppe an den Bezirksversammlungen vertreten ist.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Konten des Vereins nach eigenem Ermessen auf korrekte Buchführung, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 10 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e.V. nebst dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Abstimmungen und Niederschriften

- 11.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist darüber abzustimmen. Es ist dazu die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.2 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.3 Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten gültig abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang erzielt haben. In der Stichwahl ist die Person gewählt, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 11.4 Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung seitens des Vorstandes müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe schriftlich im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Satzungsänderung von stimmberechtigten Mitgliedern müssen beim Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e. V. kann der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e. V. (siehe § 7 der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e.V.) die Ortsgruppe ausschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand der Pfälzerwald-Vereins e.V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekanntgegeben werden. Dreiviertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen. Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, können schriftlich über den Antrag abstimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Pfälzerwald-Verein in 67433 Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins, Ortsgruppe Hambach e.V., vom 29. April 2016 hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am Tag der Eintragung durch das Amtsgericht Ludwigshafen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Januar 1995 außer Kraft.